



**Schützenverein Benzendorf u.  
Umgebung e. V.  
Gegründet 1982**

**S A T Z U N G**

## Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Beiträge der Mitglieder .....	4
§ 7 Organe des Vereins .....	4
§ 8 Zusammensetzung der Organe des Vereins.....	5
§ 9 Zuständigkeiten und Sitzungen der Organe des Vereins .....	5
§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung.....	7
§ 11 Mitgliederversammlung .....	7
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	7
§ 13 Schützenjugend .....	8
§ 14 Auflösung des Vereins .....	8
§ 15 Datenschutz .....	8

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Schützenverein Benzendorf u. Umgebung e. V. und hat seinen Sitz in Benzendorf – Markt Eckental.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des sportlichen Schießens und die Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen, sowie die Wahrung sportlicher und kameradschaftlicher Interessen seiner Mitglieder. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Er ist dem Bayerischen Sportschützenbund e. V., dem Mittelfränkischen Schützenbund e. V. und dem Deutschen Schützenbund angeschlossen und erkennt als Mitglied deren Satzungen an.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Alle Mitglieder, einschließlich der Vereinsausschussmitglieder, haben Anspruch auf echten Aufwandsersatz. Für Sach- und Zeitaufwand im Rahmen besonderer Aufgaben und Tätigkeiten, kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit und erstreckt sich auf:

- a Mitglieder über 18 Jahren,
- b Mitglieder unter 18 Jahren (Jungschützen),
- c Ehrenmitglieder.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sollen vor allem an den schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch machen. Sie können außerdem Wünsche und Anträge an das

Schützenmeisteramt richten, welches diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten soll. Weiterhin sollen die Mitglieder an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu respektieren. Sportliches und faires Verhalten beim Schießen verpflichtet jedes Mitglied in besonderer Weise.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied nach § 3 besitzt Stimm- und Wahlrecht. Die Wählbarkeit für Ämter nach § 7 Nrn. 1 und 2 besteht ausschließlich für Mitglieder nach § 3 Buchst. a.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat dem 1. oder 2. Schützenmeister gegenüber erfolgen. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben. Eine Rückzahlung von Beiträgen und/oder sonstiger geldlicher Leistungen findet nicht statt.

## **§ 6 Beiträge der Mitglieder**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. das Schützenmeisteramt,
- 3. der Vereinsausschuss,
- 4. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Zusammensetzung der Organe des Vereins**

### 1. Vorstand

Der Vorstand des Vereins (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister. Jeder von Ihnen hat die Befugnis, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird jedoch im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters. Der Vorstand ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Schützenmeisteramtes gebunden.

### 2. Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, einem Schriftführer, einem Schatzmeister, der Damenleiterin und einem Schießsportleiter.

### 3. Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich aus dem Schützenmeisteramt, der Jugendleitung und 3 weiteren Mitgliedern zusammen.

### 4. Die Mitglieder des Vorstandes und des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzettel auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes und des Schützenmeisteramtes bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

### 5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes oder des Schützenmeisteramtes vor einer Mitgliederversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder aus anderem Grund, so ist das Schützenmeisteramt berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Schützenmeister weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Schützenmeister. Scheidet der 2. Schützenmeister aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

## **§ 9 Zuständigkeiten und Sitzungen der Organe des Vereins**

### 1. Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung.
- b Einberufung der Mitgliederversammlung
- c Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d Umsetzung von Vorgaben, die durch den Gesetzgeber, den Deutschen Schützenbund, den Bayerischen Sportschützenbund oder den Schützengau Pegnitzgrund bekannt gemacht werden

### 2. Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

Dem Schützenmeisteramt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a Verwaltung des Vereinsvermögens
- b Erstellung der Jahresberichte, einschließlich des Kassenberichts
- c Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitglieder
- d Festlegungen von Veranstaltungen des Vereins
- e Bestellung von Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten

Die Sitzungen werden vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister geleitet.

Das Schützenmeisteramt entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters bzw. im Verhinderungsfall die Stimme des 2. Schützenmeisters. Über die Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

### 3. Vereinsausschuss

Aufgabe des Vereinsausschusses ist, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Dem Vereinsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- b Beschlussfassung über die Unterbreitung von Vorschlägen für Ehrenmitglieder
- c Beschlussfassung über die Beantragung von Ehrungen bei übergeordneten Organisationen
- d Beschlussfassung über Ehrungen des Vereins von Mitgliedern
- e Ausschluss eines Mitglieds
- f Terminierung von Veranstaltungen des Vereins
- g Beschlussfassung und Umsetzung von Investitionen für den Schützenverein Benzendorf u. Umgebung e. V., wenn aufgrund zeitlicher Rahmenbedingungen eine Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung nicht möglich ist (z.B. zeitlich befristete Angebote)

Die Sitzung des Vereinsausschusses wird durch den 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister, einberufen. Die Einladung muss rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche vorher erfolgen. Die Einladung bedarf keiner bestimmten Form, soll jedoch die voraussichtliche Tagesordnung enthalten. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters bzw. im Verhinderungsfall die Stimme des 2. Schützenmeisters. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Einzelne Beschlussfassungen können explizit auch in einem Umlaufbeschluss (z.B. per E-Mail) gefasst werden.

### 4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins. Dies umfasst insbesondere:

- a Entgegennahme der Jahresberichte, einschließlich des Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands sowie des Schützenmeisteramts
- b Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- c Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Schützenmeisteramts, des Ausschusses sowie der Kassenprüfer
- d Entgegennahme und Beschluss über Themen, welche von den übrigen Organen des Vereins zur Beschlussfassung vorgelegt werden
- e Änderung der Satzung.  
Rein redaktionelle Änderungen der Satzung, wie z.B. die Beseitigung von Rechtschreib- oder Grammatikfehlern, die Anpassung der Formatierung oder die Ergänzung und Entfernung einzelner Wörter, sofern der Sinn und Zweck der Regelung nicht berührt wird, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands vorgenommen werden.  
Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- f Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins  
Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Sofern sich mindestens 7 Mitglieder entschließen, den Verein weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst oder verschmolzen werden.
- g Inhaltliche Änderung des Zwecks des Vereins
- h Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschlusses des Vereinsausschusses
- i Ernennung von Ehrenmitgliedern

Zur Beschlussfassung über die in § 9 Nr. 4 Buchstaben e und f enthaltenen Inhalte ist die Mehrheit von dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über den in § 9 Nr. 4 Buchstabe g enthaltenen Inhalt (Vereinszweck) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Durchführung der Sitzung der Mitgliederversammlung richtet sich nach den §§ 11 und 12.

## **§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen grundsätzlich nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandes, des Schützenmeisteramtes oder – insbesondere für laufende Aufwendungen – des Schatzmeisters geleistet werden.

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt; sie soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister, einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Einladung erfolgt in Textform, durch Bekanntmachung in einem regelmäßig erscheinenden, örtlichen Medium (z.B. Wochenblatt) oder in Schriftform. Das zur Einhaltung der Frist maßgebliche Datum ist das Datum der Absendung bzw. Veröffentlichung der Einladung.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beim 1. Schützenmeister eingereicht werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlvorstand übertragen werden.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters, bei seiner Verhinderung die Stimme des 2. Schützenmeisters.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 13 Schützenjugend**

Die Mitglieder bis einschließlich des 27. Lebensjahres bilden die Schützenjugend, sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus und werden automatisch zum Mitglied nach § 3 Buchstabe a. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für die in der Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit,

Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Dachverband der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.02.2023 beschlossen.